
DGQ-Prozessmanager:in

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Prozessmanager:in“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Hochschulreife oder abgeschlossene Berufsausbildung
 2. 2 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit
 3. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Prozessmanager:in“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Optional kann das Zertifikat „EOQ Process Manager“ beantragt werden. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Hochschulabschluss und 6 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit mit managementsystembezogenen Tätigkeiten, davon mindestens 2 Jahre in leitender Position
 2. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Prozessmanager:in“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzung(en) erfüllt:

Teilnahme an der Veranstaltung „Prozessmanagement für Effizienz und Zielerreichung“. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

Eine Zulassung zur Prüfung ist möglich, wenn die Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt werden. Nach bestandener Prüfung wird in diesem Fall eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die das erfolgreiche Ablegen der Prüfung bescheinigt (siehe auch § 9 (3)).

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf Wissen und Fertigkeiten, die in der Veranstaltung „Prozessmanagement für Effizienz und Zielerreichung“ vermittelt werden.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlich-praktischen Teil, der aus der Bearbeitung und Lösungspräsentation einer typischen Arbeitssituation sowie einer nachfolgenden moderierten Diskussion zu den Inhalten der Präsentation besteht. Präsentation und moderierte Diskussion finden vor dem Teilnehmerkreis statt.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten
 2. Mündliche Prüfung: 40 Minuten Vorbereitung, 10 Minuten Präsentation und 10 Minuten moderierte Diskussion.

- (3) Die Prüfung erfolgt als elektronische Prüfung in einer Präsenzveranstaltung oder einer Online-Veranstaltung (E-Prüfung).
- (4) Zur Durchführung einer elektronischen Prüfung in einer Präsenzveranstaltung oder einer Online-Veranstaltung (E-Prüfung) sind die folgenden technischen Voraussetzungen zu erfüllen.

Elektronische Prüfung:

- Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop)
- Stabile Internetverbindung
- Aktueller Webbrowser (für PC: Chrome, Firefox, Edge, Safari oder Opera; für Smartphone / Mobile Device: Chrome, Firefox oder Safari)

Elektronische Prüfung (Online-Veranstaltung / E-Prüfung):

- Endgerät (PC oder Laptop) mit Audioausgabe
- Windows 10; Mac OS X 10.9 oder höher
- Stabile Internetverbindung (Empfehlung: mindestens 1 MB/s)
- GoToTraining-Desktop-App (JavaScript aktiviert)
- Aktueller Web-Browser (Chrome, Firefox, Edge, Safari oder Opera)
- Mikrofon (externes Mikrofon oder Headset empfohlen)
- Webcam

Die rechtzeitige Einrichtung und funktionelle Überprüfung dieser technischen Voraussetzungen obliegt dem/r Prüfungsteilnehmenden.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In beiden Prüfungsteilen sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei fremdsprachigen Teilnehmenden ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (3) Benötigen die Prüfungsteilnehmenden technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen den Prüfungsteilnehmenden (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung hinsichtlich folgender Kompetenzkriterien:

1. Fachlich-inhaltliche Ergebnisse	40 Punkte
2. Präsentation	30 Punkte
3. moderierte Diskussion	30 Punkte
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden. Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn jedes der drei Kompetenzkriterien mit jeweils 60% der maximal erreichbaren Punktzahl bewertet wurde.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird das Zertifikat „DGQ-Prozessmanager:in“ ausgestellt.
- (2) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird auf Antrag optional das Zertifikat „EOQ Process Manager“ ausgestellt.
- (3) Beide Zertifikate sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Bedingungen erfüllen.
- (4) Wird nach bestandener Prüfung eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung ausgestellt (siehe § 3), kann das Zertifikat „DGQ-Prozessmanager:in“ innerhalb von 3 Jahren ab dem Ausstellungsdatum der qualifizierten Teilnahmebescheinigung beantragt werden. Dazu ist die Erfüllung aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 nachzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 16.05.2023 in Kraft.